

c/o Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di Fachbereich Handel

Wilhelm-Leuschner-Str. 69-77 ♦ 60329 Frankfurt/Main ♦ ☎ 069 / 25 69 14 20

Mitteilung an die Medien

Bedarfsgewerbeverordnung vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof

Hinzunehmende Einschränkungen bei der Sonn- und Feiertagsarbeit

Frankfurt, 30. Juni 2020 – Am **Mittwoch, 1. Juli 2020, 10.30 Uhr**, wird über die Hessische Bedarfsgewerbeverordnung (BedGewVO) vor dem Verwaltungsgerichtshof (VGH) in Kassel verhandelt. Es geht hierbei um eine allgemeine Sondergenehmigung für Arbeit an Sonn- und Feiertagen. Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmer*innen in Videotheken, Callcentern sowie in Dienstleistungsunternehmen mit der Entgegennahme von Aufträgen, der Auskunftserteilung und der Beratung per Telekommunikation hatte das **Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 26. November 2014** (BVerwG 6 CN 1.13) die ablehnende Entscheidung des VGH vom 12. September 2013 bestätigt und den Sonntagsschutz gestärkt. Demgegenüber wurde die generelle Erlaubnis zur Sonn- und Feiertagsarbeit durch die BedGewVO beispielsweise für Brauereien, die Herstellung von alkoholfreien Getränken, Schaumwein und Speiseeis sowie deren Großhandel zur weiteren Prüfung der Sachverhalte an die zweite Instanz zurückverwiesen.

Im Auftrag der „Allianz für den freien Sonntag Hessen“ vertritt **Rechtsanwalt Dr. Friedrich Kühn aus Leipzig die Interessen der Kläger gegen das Land Hessen**. In seiner Stellungnahme verweist der Jurist darauf, dass die Versorgung mit Bier und alkoholfreien Getränken „regelmäßig keine Produktion an Sonn- und Feiertagen erfordert, sondern durch den Ausstoß an Getränken an den übrigen Tagen gedeckt werden kann“. Außerdem sei „unter Berücksichtigung der Haltbarkeit zwischen sechs Monaten (Bier) und mehreren Jahren (Schaumwein) nicht ersichtlich“, dass mögliche Produktionsschwankungen „lediglich dadurch ausgeglichen werden können, dass die Produktion auch an Sonntagen weiterläuft“.

Ähnlich entspannt sieht Dr. Friedrich Kühn die Situation bei der Herstellung von Speiseeis: „Aufgrund der Haltbarkeitszeiten scheint es ausgeschlossen, dass es zu Versorgungsengpässen in solchem Umfang kommen kann, dass von einem erheblichen Schaden gesprochen werden“ könne. Vielleicht sei es „aus der **Sicht der Hersteller ökonomisch sinnvoller, wenn die entsprechenden Maschinen ununterbrochen durchlaufen** können. Dass diese Möglichkeit nicht genutzt werden kann, gehört jedoch zu den hinzunehmenden Einschränkungen, die mit dem verfassungsrechtlichen Schutz der Sonn- und Feiertage einhergehen.“

Nähere Informationen: Horst Gobrecht, ver.di Südhessen, ☎ 0160 901 606 36.

In der „Allianz für den freien Sonntag Hessen“ arbeiten Einrichtungen und Organisationen der Evangelischen und Katholischen Kirche sowie der Gewerkschaft ver.di zusammen.